

RS UVS Kärnten 1996/06/20 KUVS-524/6/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1996

Rechtssatz

Parkt der Beschuldigte auf einer Straße mit Fahrbahnbreite von 5,70 m auf welcher auch Gegenverkehr herrscht sein Fahrzeug (vorliegend gelber VW-Pritschenwagen), so stehen wegen des Parkens des Fahrzeugs des Beschuldigten keine zwei Fahrstreifen zur Verfügung, sodaß sich der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich macht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at